

Reglement über den versuchsweisen Anbau von Kartoffelsorten ausserhalb der swisspatat-Hauptversuche

1. Ausgangslage

Neben den offiziellen Hauptversuchen der Arbeitsgruppe Sortenprüfung (AGS) von swisspatat besteht ein zunehmendes Bedürfnis seitens privater Unternehmen, neue Sorten im Anbau selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Die Branchenorganisation swisspatat trägt diesem Bedürfnis Rechnung und lässt den versuchsweisen Anbau von Kartoffelsorten ausserhalb der Hauptversuche der AGS im Rahmen privater Versuche zu. Mitglieder der swisspatat-Trägerorganisationen haben dafür die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

2. Sortenschutz

Der Sortenrechtseigentümer definiert, welche Organisation mit Sitz in der Schweiz seine Interessen in der Schweiz vertreten soll. Dasselbe gilt für einen allfälligen Markenschutz. Vor den Versuchen ist swisspatat über einen allfälligen Sortenschutz in Kenntnis zu setzen.

2.1 für Sorten der Vor- oder Hauptversuche der swisspatat

- Alle Sorten die in den Vor- oder Hauptversuche stehen, können während der Versuchsphase nur über swissem oder eine neutrale Stelle geschützt werden.
- Sofern eine dieser Sorten in die Liste der empfohlenen Sorten aufgenommen wird, bleibt der Sortenschutz swissem oder der neutralen Stelle vorbehalten.

2.2 für Sorten in privaten Versuchen

- Sorten aus privaten Versuchen, welche gemäss Punkt 5d) in die Empfohlene Sortenliste aufgenommen werden, sind von der Regelung unter 2.1 ausgenommen. Ein allfälliger Sortenschutz ist Sache des Auftraggebers.

3. Suisse Garantie

Mit der Marke „Suisse Garantie“ ausgezeichnet werden dürfen:

- Sämtliche Sorten auf der empfohlenen Sortenliste
- Alle Sorten der offiziellen Vor-, Haupt- und Grossanbauversuche der Arbeitsgruppe Sorten (AGS) von swisspatat
- Alle Sorten aus privaten Versuchen, sofern sie der Geschäftsstelle swisspatat gemeldet wurden, und sofern deren Anbaufläche in der Suisse Garantie-Datenbank bei Agrosolution in der Rubrik „VS20XX“ erfasst ist.

4. Neue Versuchssorten

- Neue Sorten aus privaten Versuchen sind bis Ende Februar vertraulich an die swisspatat (z.H. Geschäftsstelle) zu melden. Anzugeben sind Name und Adresse des Landwirtes, Fläche, Vertragsmenge, Sortenname/-nummer, zu erwartender Kochtyp / Eignung für Verarbeitungsprodukte und Züchter. Bei Überschreitung der maximalen Versuchsfläche von 60 Hektaren gemäss Punkt 5 kann swisspatat die Flächen pro Versuchsantragsteller bis Mitte März anpassen. In begründeten Fällen kann die swisspatat die Fläche erhöhen.
- Die Produzenten erfassen die Flächen der Versuchssorten bis Ende Mai in der Suisse Garantie-Datenbank bei der Agrosolution AG unter „VS20XX“.
- Die Lagerbestände, sowie die Abpackzahlen werden von den Betrieben je Versuchssorte gemeldet. In den Statistiken der swisspatat werden sie jedoch unter „andere Sorten“ geführt. Sämtliche Daten werden von der swisspatat vertraulich behandelt.

5. Vorgaben für private Versuche

Um Marktstörungen möglichst auszuschliessen, werden pro Versuchssorte die maximalen Versuchsflächen definiert. Gesamtschweizerisch ist eine maximale Versuchsfläche von 60 Hektaren vorgesehen. Dies entspricht einem Pflanzgutbedarf von maximal 200t. Es wird mit einem Durchschnittsertrag von 40-45t/ha gerechnet.

Wird die geplante Menge überschritten, erfolgt eine Zuteilung anhand der Inandleistung der einzelnen Versuchsansteller. FiBL-Sortenversuche und Marketing-Projekte (z.B. alte Sorten wie Ostara, Nicola) werden nicht zu den privaten Sortenversuchen gezählt und nicht an die oben erwähnte Beschränkung angerechnet. Nach Abschluss des Hauptversuches können Sorten in einem Grossanbauversuch bis 4 Jahre ohne Meldung angebaut werden.

Für die privaten Versuche gilt:

- a. Anbaufläche kleiner als 5 ha oder Planmenge 250 t pro Sorte und Antragssteller (Speiser: Handelsbetrieb, Industrie: Industriebetrieb)
- b. Das Pflanzgut hierfür wird durch den Versuchsansteller zum AKZA importiert. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Pflanzgutimport sind auch bei den Versuchssorten einzuhalten.
- c. Die Preise orientieren sich an den jeweiligen Referenzsorten. Die Abmachung erfolgt bilateral zwischen Produzent und Handelsbetrieb.
- d. Sobald die definierte Menge pro Sorte überschritten wird, oder spätestens im dritten Anbaujahr privater Versuche entscheidet die AGS auf Antrag des Versuchsanstellers, ob die Sorte direkt auf die Empfohlene Sortenliste Kartoffeln aufgenommen wird, oder ob sie noch in den Hauptversuchen geprüft werden muss. Der AGS ist es vorbehalten, das Verfahren bis zum Eintrag in die Empfohlene Sortenliste für Kartoffeln abzukürzen.
- e. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden durch den Antragssteller vollumfänglich übernommen.
- f. Sämtliche Branchenbeiträge sind auch für alle Versuchssorten an swisspatat zu entrichten.
- g. Die Produktionsrisiken werden bei den Versuchssorten vom Handel und den Produzenten gemäss Vereinbarung getragen. Sie sind von Verwertungsmassnahmen ausgeschlossen.

(Verabschiedet am 18.09.2018 durch die Arbeitsgruppe Sortenprüfung AGS der swisspatat)

Hinweis: Der Ablauf der swisspatat-Sortenprüfung und das Aufnahmeverfahren für Sorten auf die Sortenliste Kartoffeln ist im „*Reglement für die swisspatat-Hauptversuche und für die Aufnahme von Kartoffelsorten auf die Schweizer Sortenliste ab 2020*“ beschrieben.